



USt & Vermietung von Bootsliegeplätzen

Keine Steuerermäßigung für die Überlassung von Bootsliegeplätzen
Bundesfinanzhof Urteil, 24.06.2020 [Aktenzeichen V R 47/19]
www.vereinsknowhow.de

Stand: 11.09.2020

Die Vermietung von Bootsliegeplätzen an Gäste ist kein Zweckbetrieb und auch nicht nach anderen Regelungen umsatzsteuerermäßigt.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck die Förderung des Segel- und Motorwassersports ist. Er unterhielt in seinem Hafen etwa 300 Liegeplätze, die zu ca. 50 % fest an Mitglieder vergeben wurden. Die übrigen 50 % der Liegeplätze standen den Gästen uneingeschränkt zur Verfügung. Die Einnahmen aus der Überlassung der Liegeplätze an Gäste unterwarf er dem ermäßigten Steuersatz.

Der Verein hatte argumentiert, es handele sich bei der Überlassung der Bootsliegeplätze um eine ähnliche Leistung wie die Vermietung von **Campingplätzen** und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen. Deswegen gelte der ermäßigte Steuersatz.

Der BFH hatte diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH verneinte die Steuerermäßigung. Eine Wasserfläche in Gestalt eines Bootsliegeplatzes sei keine Campingfläche.

Auch die Steuerermäßigung für **Zweckbetriebe** nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG schloss der BFH aus. Danach gilt die Steuerermäßigung "für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden (...), nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht".

Zusätzliche Einnahmen in diesem Sinne so der BFH liegen bereits dann vor, wenn die Körperschaft diese im Zusammenhang mit Leistungen erzielt, die für die Verwirklichung ihres steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks nicht unerlässlich sind. Der Verein stand mit den Vermietungsleistungen in unmittelbarem Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmern. Deshalb scheidet eine Steuersatzermäßigung aus.



Außerdem hat der Verein mit den von ihm ausgeführten Vermietungsleistungen auch seine satzungsgemäßen Zwecke nicht selbst verwirklicht. Es war für den BFH nicht ersichtlich, dass der Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nur durch die Ausführung von Vermietungsleistungen erbringen kann.

Hinweis Die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder unterliegt als Zweckbetrieb dem ermäßigten Steuersatz. Das gilt auch für Bootsliegeplätze.

Nicht beschäftigt hat sich der EuGH mit der Frage, ob eine Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1m **MwStSystRL** möglich ist. Bei der Überlassung von Sportanlagen an aktive Sportler ist das nämlich grundsätzlich der Fall.